



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

2016/0002
öffentlich

Erweiterung der Widmung für die Nord- und Weststraße

Freigabe des Fahrradverkehrs außerhalb der Geschäfts-und Wochenmarktzeiten

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
27.01.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Nordstraße (Teilstück von der nördlichen Grenze der Hühlstraße bis zur Einmündung Nordwall/Ostwall) und die Weststraße (Bereich vom Nordwall/Westwall bis zum Markt/Kirchplatz), gewidmet als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr, beschränkt auf den Fußgänger- und Lieferverkehr, werden gemäß § 6 des Straßen-und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zusätzlich für den täglich zeitlich beschränkten Fahrradverkehr außerhalb der Geschäfts-und Wochenmarktzeiten gewidmet. Der benannte Bereich der Nordstraße ist dem als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Lageplan zu entnehmen. In dem als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Lageplan ist der benannte Bereich der Weststraße schraffiert dargestellt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal-und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Widmung von Straßen erfolgt auf der Grundlage von § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die bisherigen Widmungen der Nord- und Weststraße beschränken sich auf den Fußgänger- und Lieferverkehr.

Durch die beabsichtigte dauerhafte Freigabe der Nord- und Weststraße für das Fahrradfahren außerhalb der Geschäfts- und Wochenmarktzeiten (vergleiche Vorlage 2016/0004 – Dauerhafte Freigabe der Fußgängerzonen inklusive des Marktplatzes für Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer außerhalb der Geschäfts- und Wochenmarktzeiten, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18. Februar 2015) sind die straßenrechtlichen Voraussetzungen anzupassen. Die konkrete zeitliche Beschränkung erfolgt durch die Anordnung von Verkehrszeichen auf der Grundlage von § 45 Straßenverkehrsordnung. Die Freigabe in den übrigen Bereichen steht widmungsrechtlichen Bestimmungen nicht entgegen.

Anlage(n):

1. Lageplan Nordstraße
2. Lageplan Weststraße